Fischereiverein Fischwaid München e.V.

Siedlerstraße 9, 85774 Unterföhring, Tel: 089 / 3599596
homepage: www.fischwaid-muenchen.de e-mail: post@fischwaid-muenchen.de

Geschäftsordnung

Diese Vereinsordnung regelt in Ergänzung zur Satzung (§ 18) das Vereinsleben. Änderungen an dieser Ordnung unterliegen dem Beschluss des Gesamtvorstandes.

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Geschäftsordnung ist die Satzung des Vereines in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Gegenstand der Geschäftsordnung für den Vorstand ist die Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung von Vorstandsitzungen sowie die Berufung von Gewässerbetreuern und die Fischereiberechtigungen.

§ 3 Einberufung von Vorstandsitzungen

Vorstandsitzungen sind immer dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einladung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Auch jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe mindestens eines Grundes die Einberufung einer Sitzung verlangen.
Eine besondere Form der Einladung ist nicht vorgeschrieben, Einladungen können schriftlich, telefonisch, mündlich, per Email etc. erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Jedes Vorstandsmitglied kann von ihm gewünschte Punkte in der Sitzung vortragen.

§ 4 Teilnahme und Ablauf

Vorstandsitzungen können auch in hybrider Form durchgeführt werden.
Für alle Mitglieder besteht grundsätzlich Teilnahmepflicht. Das Vorstandsamt muss persönlich ausgeübt werden. Bei Nichtteilnahme muss dem Vorsitzenden eine Entschuldigung vorliegen.

Vorstandsitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen, und dgl. entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, leitet der 2. Vorsitzende die Sitzung.

Dem Sitzungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, den Redner unterbrechen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Dauer der Sitzung, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung anordnen.

§ 5 Beschlussfassung

Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandsitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % seiner Mitglieder anwesend sind, und einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist.
Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied mehrere Ämter gleichzeitig innehat.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über die Form der Abstimmung entscheidet der Sitzungsleiter.

Kurzfristig erforderliche Entscheidungen können auch mit einer online-Umfrage in digitaler Abstimmung (WhatsApp) erfolgen.

An Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Sitzungsleiter.

§ 6 Niederschrift

Über Vorstandsitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die besprochenen Punkte, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses und die Unterschrift des Protokollführers und des Sitzungsleiters.

Beschlüsse, die per online-Umfrage in digitaler Abstimmung (WhatsApp) gefasst wurden, werden jeweils im nächsten Sitzungsprotokoll zusätzlich aufgeführt.

Das Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandsitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 7 Verschwiegenheit

Alle besprochenen Themen innerhalb der Vorstandsitzung sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 8 Gewässerbetreuer

Bei Bedarf können zur Unterstützung der Gewässerwarte ehrenamtliche Gewässerbetreuer benannt werden.

Gewässerbetreuer müssen volljährige Vereinsmitglieder sein. Sie gehören nicht zum Vorstand, haben keine Stimmrechte und nehmen nicht an Vorstandsitzungen teil.
Auf Einladung ist eine zeitbeschränkte Teilnahme an Vorstandsitzungen als Gast möglich.

Die Einsetzung bzw. Abberufung eines ehrenamtlichen Gewässerbetreuers erfolgt auf Vorschlag vom Gewässerwart in Abstimmung mit dem 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 9 Fischereiberechtigung (Ausübung der Fischerei ohne Erlaubnisschein)

Gem. Art. 22 und Art. 26 BayFiG sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Gewässerwart in unseren Eigentumsgewässern fischereiberechtigt.

Bei Pachtgewässern gilt dies nur für die Personen, die im Pachtvertrag genannt werden.

§ 10 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Gez. Patryk Klewek (1. Vorsitzender)